



C.H.BECK

Stand: 1.7.2018

**Redaktionsrichtlinie des Verlags
C.H.BECK/Franz Vahlen
für die Gestaltung von
Zeitschriften**

Inhaltsverzeichnis

A. Abkürzungen	3
B. Datumsangaben.....	3
C. Normen	3
I. Zitierweise mit Abkürzung „Abs.“:.....	3
II. Zitierweise mit römischer Zahl:	3
III. Bildung von Paragrafenketten	4
D. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)	9
E. Materialien und Drucksachen	10
F. Zahlen und Beträge	11
G. Rechtsprechungs- und Literaturzitate	11
I. Form der Zitate	11
II. Rechtsprechungszitate	12
III. Aufsätze	16
IV. Literaturzitate.....	17

Hinweis: Alle Regelungen der Redaktionsrichtlinie des Verlages C.H.BECK/Franz Vahlen gelten grundsätzlich auch für die Gestaltung von Zeitschriften. Die für Zeitschriften geltenden Ausnahmen werden ggf. in dieser Redaktionsrichtlinie erläutert.

A. Abkürzungen

Für die Zeitschrift gilt das in der **Anlage 1** der Redaktionsrichtlinie – **Allgemeine Abkürzungen** – beigefügte Verzeichnis.

1

B. Datumsangaben

Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null geschrieben. Zwischen Tag und Monat wird kein Leerzeichen gesetzt, zwischen Monat und Jahr ein möglichst schmaler Thinspace, damit ggf. an dieser Stelle eine Zeilentrennung vorgenommen werden kann.

2

1.2.2011

C. Normen

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) werden vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“, „Var.“ **entweder nach Muster 1. oder Muster 2.** zitiert (aber einheitlich je Zeitschrift). Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben folgt ein möglichst schmaler, nichttrennbarer „Thinspace“ auf die Ziffer. Das gleiche gilt für Absätze oder Sätze mit Kleinbuchstaben.

3

I. Zitierweise mit Abkürzung „Abs.“:

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB
 § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Var. 3 ABCG
 § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG
 §§ 1687a ff. BGB; Art. 3 f. GG
 Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 Rom II-VO
 Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

II. Zitierweise mit römischer Zahl:

Absätze werden als römische Zahlen wiedergegeben. Sätze werden ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt.

4

Hat ein Paragraf nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zu Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen.

5

§ 8 I 2 Hs. 1 Var. 3 ABCG
 Art. 2 I UAbs. 2 Rom II
 § 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG

Art. 127 II dritter Gedankenstrich AEUV

III. Bildung von Paragrafenketten

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert:

6

§§ 1, 2, 14 BGB

Als Ausnahmeregelung vorübergehend noch zulässig : § 1, § 2, § 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 60–62 VO (EG) Nr. 44/2001 (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragrafenzeichen zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragrafenzeichen eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

7

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Gesetze werden mit der amtlichen Abkürzung angegeben. Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. Im Zitat ist die Gesetzesabkürzung stets zu nennen.

8

Vorgenanntes gilt grundsätzlich auch für Landesgesetze. In Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 2** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Bundesländern** – stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen.

9

§ 5 BWLBO, § 5 SaarLBO, § 5 SchIHLBO

Bei **europäischen Rechtsakten** wird wie folgt verfahren: Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet.

10

Art. 4 EUV, Art. 4 AEUV

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

11

EUV-Amsterdam
EGV-Nizza
EGV-Maastricht
EWGV

Bei gleichzeitiger Zitierung alternativer Vertragsfassungen/Artikelnummern erfolgt die Angabe der älteren Fassung in einem Klammerzusatz.

12

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

13

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein Rechtsakt mit ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden.

14

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, EAG, Euratom, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

15

VO (EWG) Nr. 1837/80
VO (EU) Nr. 573/2010
RL 95/2/EG
RL 2010/35/EU
Beschl. Nr. 284/2010/EU
Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1. Januar 2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

16

Ab 1.1.2015:
VO (EU) 2015/1
RL (EU) 2015/2
Beschl. (EU, Euratom) 2015/3
Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution bzw. ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den mangelnden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck.

17

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.
Delegierte VO (EU) 2015/5

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden.

18

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden; siehe dazu **Anlage 8** der Redaktionsrichtlinie – **Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**.

19

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

Bei **Verwaltungsvorschriften** ist die amtliche Abkürzung der zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) zu verwenden.

20

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.

21

Bei **Steuerrichtlinien und Anwendungserlassen** sind mangels amtlicher Abkürzungen die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind in Zeitschriften zu empfehlen:

22

Richtlinie	Zitiermuster:
Einkommensteuer-Richtlinien	R 1a EStR
Einkommensteuer-Hinweise	H 1a EStH
Lohnsteuer-Richtlinien	R 3.2 LStR
Lohnsteuer-Hinweise	H 3.2 LStH
Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	Abschn. 3 Abs. 1 WoPR
Körperschaftsteuer-Richtlinie	R 2 Abs. 1 KStR
Körperschaftsteuer-Hinweise	H 2 Abs. 1 KStH
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	Abschn. 8 Abs. 2 BewRGr
Fortschreibungs-Richtlinien	Abschn. 2 Abs. 1 FortschreibungsR

Erbschaftsteuer-Richtlinie	R E 3 Abs. 1 ErbStR, R B 3 Abs. 1 ErbStR
Erbschaftsteuer-Hinweise	H E 3 Abs. 1 ErbStH, H B 3 Abs. 1 ErbStH
Grundsteuer-Richtlinien	Abschn. 9 Abs. 2 GrStR
Gewerbsteuer-Richtlinien	R 2.1 Abs. 1 GewStR
Gewerbsteuer-Hinweise	H 2.1 Abs. 1 GewStH
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	Abschn. 3.8 Abs. 2 UStAE
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1 AO

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitierweise ohne Betreffangabe ist zeitschriftenspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben. BeckVerw oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen.

23

Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte KJ. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, des Bundes und der Landesfinanzministerien werden nach den genannten Grundsätzen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der **Anlage 4** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden** zu entnehmen.

24

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534 LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987

BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5

BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270

FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913

FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 212

D. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

Fundstellen in Veröffentlichungsorganen werden stets unter Angabe des Jahres (vierstellig) zitiert. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma ebenfalls in Klammern gesetzt. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitationen sind zulässig, vorzugsweise wird hierbei die innere Klammer als runde Klammer gesetzt. Soweit zeitschriftenspezifisch gewünscht, kann die innere Klammer aber auch als eckige Klammer gesetzt werden.

25

Zitierweise orientiert sich jeweils am amtlichen Vorbild:

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

Als Ausnahmeregelung vorübergehend noch zulässig : BGBl. 2011 I, 2586 (2588)

BStBl. II 1987, 746

ABl. 1980 L 2, 14

ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2

Zitierweise für den bis Jan. 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Feb. 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“):

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

Alternativ kann zusätzlich die amtliche Zitierweise mit S. für Seite verwendet werden.

26

BGBl. 1991 I S. 1234

Als Ausnahmeregelung vorübergehend noch zulässig : BGBl. I 1991, S. 1234

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ, JO) verwendet. 27

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, insofern diese eindeutig ist. 28

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

GV. NRW 2013, 224 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 2** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Bundesländern** – versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt. 29

BbgGVBl. 2013 II 186

HessGVBl. 2007 I 623

BWGBL. 2013, 301

E. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert. 30

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben: 31

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt:

32

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“)
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

- **KOM(97) 558 endg., 5**
- **KOM(2000) 558 endgültig**
- **SEK(1998) 558 endg., 5**
- **SEK(2011) 558, 5 endgültig**

F. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkt geschrieben:

33

S. 1000 (nicht: S. 1 600 oder S. 1.600)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. Die Währungen selber werden ausgeschrieben („Euro“, „US-Dollar“) oder mit ISO-Code abgekürzt („EUR“, „USD“).

34

5.000 Euro
2.000.000 EUR
1.500 kg
1.500 EUR

G. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

I. Form der Zitate

Fundstellen für Zitate werden entweder als Klammerzitate im Text oder in Fußnoten nachgewiesen. Rechtsprechungs-zitate stehen vor Literaturzitate.

35

In Zeitschriften ist eine eindeutige Rückverweisung auf vorangegangene Zitate ausnahmsweise möglich, diese können allerdings nicht verlinkt werden

36

Auf die Zitierung von Internetseiten soll weitgehend verzichtet werden. Eine direkte Verlinkung findet derzeit nicht statt. Soweit eine Zitierung von Internetseiten ausnahmsweise sinnvoll ist, ist die vollständige URL anzugeben. 37

Die Fußnotenzähler sind im Text grundsätzlich hinter dem Satzzeichen anzubringen. Sofern sich die Fußnote nur auf einen Begriff bzw. Teil des Satzes bezieht, sollte der Zähler direkt nach diesem gesetzt werden. 38

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerzitate verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 39

II. Rechtsprechungszitate

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originäre Online-Produkte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung des konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Die konkrete Seitenzahl ist dabei stets in Klammern zu setzen. Befindet sich das Zitat bereits in Klammern, so sind eckige Klammern zu verwenden: 40

BGH NJW 2011, 270 (272)
(s. auch BGH NJW 2011, 270 [272])
Hoffmann NJW 2012, 1393 (1395)
BGH NJW 2012, 3505 Rn. 8

Die Kursivsetzung des Gerichts mit nachfolgendem Komma ist als Ausnahmeregelung vorübergehend noch zulässig:

BGH, NJW 2011, 270 (272)
(s. auch BGH, NJW 2011, 270 [272])
Hoffmann NJW 2012, 1393 (1395)

Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. Die amtliche Sammlung des EuGH wird dabei stets ohne vorangestellte Null zitiert („Slg. 1995, I-4921“, nicht: „Slg 1995, I-04921“). 41

BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null: 42

Bis einschl. **31.12.2017:**

BGH BeckRS 2015, 06125 (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)

Ab 1.1.2018:

LG Braunschweig **BeckRS 2018, 142 (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)**

Ab dem 1.1.2010 (EuGöD) und dem 1.1.2012 (EuGH, EuG) ergangene Entscheidungen der Unionsgerichte sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese Entscheidungen ab diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden. 43

An die Stelle der bisherigen Sammlungsfundstelle tritt der Europäische Rechtsprechungsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI), der allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte vom Gerichtshof zugewiesen wurde. 44

Der ECLI selbst ist im Zitat stets vollständig, dh inklusive des Präfixes „ECLI“, anzugeben. 45

EuG Urt. v. 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 = EuZW 2012, 555 (558) – Iberdrola/Kommission

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm des Verlags C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften zu zitieren, die über beck-online abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht beispielsweise FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden zeitschriftenspezifische Vereinbarungen getroffen. Verweise auf juris sind zu streichen, inklusive der juris-Rn. 46

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online aufgeführt sind, kann über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS angefordert werden. Damit können im Prinzip alle Entscheidungen mit BeckRS-Fundstelle zitiert werden. 47

Die wiederzugebenden Details gerichtlicher Entscheidungen werden zeitschriftenspezifisch getroffen. Aus folgenden Details kann eine Auswahl getroffen werden: 48

- Gericht
- Entscheidungsform
- Datum
- Aktenzeichen
- Fundstelle
- Randnummer
- konkrete Seitenangabe (in Klammern ohne vorheriges Komma; falls Zitat selber schon in Klammern, werden eckige Klammern verwendet)
- Entscheidungsname
- Parallelfundstelle.

Beispiele für zulässige Varianten:

„Vollzitat“ mit Entscheidungsform, Datum, Aktenzeichen, Fundstelle, Randnummer und ggf. Entscheidungsname:

BGH Urt. v. 26.3.2009 – I ZR 153/06, NJW-RR 2010, 186 (188) – Reifen Progressiv

BGH Urt. v. 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1= NJW-RR 2010, 186 (188) – Reifen Progressiv

EuGH Urt. v. 3.4.2008 – C-442/05, DStRE 2009, 36 (38) – Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

EuGH Urt. v. 3.4.2008 – C-442/05, Slg. 2008, I-1817 Rn. 17 = DStRE 2009, 36 (38) – Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

EuGH Urt. v. 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

Beispiele für Zitate mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle:

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, NJW-RR 2010, 186 (188)

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 (188)

EuGH 3.4.2008 – C-442/05, DStRE 2009, 36 (38)

EuGH 3.4.2008 – C-442/05, Slg. 2008, I-1817 Rn. 17 = DStRE 2009, 36 (38)

EuGH 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

FG München 7.2.2012 – 6 K 867/09, Rev. eingelegt BFH I R 19/12, BB 2013, 1906

Beispiele für Zitate nur mit Datum und Fundstelle:

BGH 26.3.2009, NJW-RR 2010, 186 (188)

BGH 26.3.2009, BGHZ 180, 344 Rn. 1= NJW-RR 2010, 186 (188)

EuGH 3.4.2008, DStRE 2009, 36 (38)

EuGH 19.3.2015, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

Beispiele für Zitate nur mit Aktenzeichen und Fundstelle:

BGH I ZR 153/06, NJW-RR 2010, 186 (188)

BGH I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1= NJW-RR 2010, 186 (188)

EuGH C-442/05, DStRE 2009, 36

EuGH C-442/05, Slg. 2008, I-1817 Rn. 17 = DStRE 2009, 36 (38)

Beispiele für Zitate nur mit Fundstelle:

BGH NJW-RR 2010, 186 (188)

BGHZ 180, 344 Rn. 1= NJW-RR 2010, 186 (188)

(Die Nennung des Gerichts entfällt beim Zitat aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen)

EuGH C-442/05, DStRE 2009, 36

Slg. 2008, I-1817 Rn. 17 = DStRE 2009, 36 (38)

Entscheidungszitate aus der **AP** werden nach einem der folgenden Muster (zeitschriftspezifisch einheitlich) gebildet:

50

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

Entscheidungszitate aus der **LM** werden nach folgendem Muster gebildet:

51

BGH LM BGB § 765 Nr. 120 (bis 2002)

LMK 2008, 254388 (ab 2003)

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen (**Entscheidungsketten**), so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern es der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt. Ansonsten könnte unklar sein, ob sich die im Folgezitat genannte Fundstelle auf die im vorangegangenen Zitat zuerst genannte führende Fundstelle oder die Parallelfundstelle bezieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zeitschriften als Parallelfundstellen zitiert sind.

52

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen:

53

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

Das Komma nach dem Gericht und die Mehrfachnennung der Zeitschrift ist als Ausnahmeregelung vorübergehend noch zulässig:

BGH, NJW 2010, 1518; NJW 2010, 512; NJW 2009, 2195; NJW 2008, 2178

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

BGHZ 29, 107 = NJW 1959, 526; BGH NJW 2000, 1332
BGHZ 60, 262 (264) = NJW 1973, 899; BGH NJW 1996, 1812
BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178
BGH FamRZ 2008, 1830 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178
BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 266

Anmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert:

54

EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256

Soll nur die Anmerkung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln (siehe sogleich [III. Aufsätze](#)).

55

III. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Name des Autors wird entsprechend der zeitschriftenspezifischen Festlegung vorzugsweise gerade gesetzt, alternativ kursiv. Soll der Titel des Aufsatzes genannt werden, so ist dieser durch Komma von der Autorenangabe getrennt anzugeben. Danach folgt – ebenfalls mit Kommata getrennt – die Fundstellenangabe.

56

Zuck, Rechtliches Gehör im Zivilprozess – Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten nach dem In-Kraft-Treten des Anhörungsrügensgesetzes, NJW 2005, 1226
Zuck NJW 2005, 1226 (1228)

Fundstellen in Archivzeitschriften und Zeitschriften-Beilagen werden nach folgendem Muster gesetzt:

57

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)
NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010)
BB-Beil. Heft 7/2008, 13

IV. Literaturzitate

Grundsätzlich wird Literatur in Zeitschriften aufgrund des Fehlens eines Literaturverzeichnisses voll zitiert. Vollzitate sind nur verlinkbar, insofern sie in der Verlinkerdatenbank des LeP hinterlegt sind. 58

Anzugeben sind beim Vollzitat: Herausgeber-/Autorenennamen (ohne Vornamen), ggf. der Bearbeiter (entweder mit „in“ vorangestellt oder nach Schrägstrich nachgestellt), danach durch Komma getrennt der vollständige Titel (ohne Untertitel), danach durch Komma getrennt die Auflage (außer bei Erstauflagen, dort entfällt die Angabe) und das Erscheinungsjahr, danach durch Komma getrennt die genaue Fundstelle. 59

Die Herausgeber-/Autorenennamen werden vorzugsweise gerade, alternativ kursiv gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche getrennt. Fundstellen werden mit Seitenzahlen (ohne „S.“) bzw. Randnummer (Rn.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) angegeben. Der Titel wird ausgeschrieben. 60

Eser/Hecker in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 12 Rn. 7

Clar in Börstinghaus/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

Krumm, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2017, Rn. 121 ff.

Dethloff, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 11 Rn. 4

Alternativ kann der Bearbeiter bei Mehrautorenwerken nach Schrägstrich nach dem Titel genannt werden:

Börstinghaus/Clar, Mietspiegel/Clar, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

Bei **mehrbändigen Werken** erscheint die Bandzahl als römische Zahl ohne jeden Zusatz oder Komma. Halbbände werden mit einem Schrägstrich in arabischer Ziffer an die römische Bandziffer angehängt. 61

Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland IV/2, 2011, 325

Wird ein Werk über seinen **Sachnamen** (zB *Münchener Kommentar*) identifiziert, so wird der Herausgeber nicht genannt: 62

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Säcker, 7. Aufl. 2015, § 12 Rn. 10

Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht/Schulte/Michalk, 46. Ed. 1.4.2018, BImSchG § 3 Rn. 6

Soll in Form von Kurzzitaten, dh mittels Werkabkürzung, zitiert werden, so sind die Regelungen zur Bildung von Werkabkürzungen und Kurzzitaten aus dem Haupttext der Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.Beck/Franz Vahlen zu berücksichtigen (siehe dort unter E. VIII. 5 a) Rn. 180 ff. 63

Als Muster für Zitate mit Werkabkürzungen und Angabe der Auflage (bzw. EL/Edition) seien auszugsweise die folgenden Beispiele genannt:

64

MüKoBGB/Wurmnest, 7. Aufl. 2016, § 309 Rn. 6
KassKomm/Seewald, 99. EL, SGB I § 7 Rn. 4
BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 46. Ed. 1.4.2018, BlmschG § 3 Rn. 6

Bei Zitierung von **Festschriften** ist zu beachten, dass diese nicht verlinkt werden. Zitate sind nach folgendem Muster zu bilden:

65

v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.)